

Gefahrenabwehrverordnung **über das Führen von Hunden**

Lesefassung

Stand: 11.10.2022

Enthält:

Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Linden	beschlossen am 04.02.2014
1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Linden	beschlossen am 11.10.2022

Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden

Hinweis: Diese Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Ursprungssatzung vom 04.02.2014 sowie die jeweiligen Änderungssatzungen.

§ 1 Führen von Hunden

- (1) Im Bereich des durch Beschilderung ausgewiesenen Naherholungsgebiets Grube Fernie sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein. Hunde sind von den im Bereich Naherholungsgebiet Grube Fernie vorhandenen Gewässern fernzuhalten
- (2) Auf Kinderspiel- und Ballspielplätzen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter / die Halterin oder die den Hund ausführende Person hat abgesetzten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 gelten nicht in Bezug auf Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz. Die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 gilt nicht in Bezug auf Diensthunde.
- (5) Hunde sind der Zeit vom 01.03 bis 31.07 (Brut- und Setzzeit) außerhalb der Ortslage an der Leine zu führen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Dienstiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 2 Ordnungswidrigkeit en

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 einen Hund nicht von den Gewässern fernhält,
 3. entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund ausführt, ohne Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen,
 4. entgegen § 1 Abs. 3 abgesetzten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
 5. entgegen § 1 Abs. 5 Hunde in der Zeit vom 01.03. bis 31.07 (Brut- und Setzzeit) außerhalb der Ortslage nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Linden als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Linden, den 27.02.2023

DER MAGISTRAT
gez. Harald Liebermann
Erster Stadtrat